

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/CE/2011/4

4. Oktober 2011

Original: Französisch

RID: 50. Tagung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter
(Malmö, 21. bis 25. November 2011)

**Thema: Anbringung von Großzetteln (Placards) gemäß Unterabschnitt 5.3.1.5 an Wa-
gen, in denen nur Versandstücke befördert werden**

Antrag der Schweiz

Damit zusammenhängende Dokumente: OTIF/RID/CE/2008/17
OTIF/RID/CE/2010/18
Schlussbericht der 49. Tagung des RID-Fachaus-
schusses OTIF/RID/CE/2010-B Absätze 21 bis 29

Einführung

1. In die RID-Ausgabe 2011 wurden neue Vorschriften für den Huckepackverkehr aufgenommen: Absatz 1.1.4.4.2 schreibt die Anbringung von Großzetteln (Placards) oder von orangefarbenen Tafeln an Tragwagen nicht mehr vor, wenn die Beförderungseinheiten oder Anhänger mit den gemäß Kapitel 5.3 oder 3.4 des ADR vorgeschriebenen Großzetteln (Placards), Kennzeichen oder orangefarbenen Tafeln versehen sind.
2. Diese bei der 47. Tagung des RID-Fachausschusses im November 2009 in Sofia angenommenen neuen Vorschriften wurden von einer von der UIC angeregten Arbeitsgruppe erarbeitet. Der Bericht dieser Arbeitsgruppe wurde der 46. Tagung des RID-Fachausschusses (Hamburg, Oktober 2008) in Dokument OTIF/RID/CE/2008/17 vorgelegt. Unterstützend zum Antrag, die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Tragwagen zu streichen, liest man in Absatz 13 dieses Dokuments: "Die Teilnehmer sind der Ansicht, dass die derzeitigen Vorschriften betreffend die Information über die Beförderung, insbesondere der Absatz 1.4.2.2.5 und der Unterabschnitt 1.4.3.6 des RID den Einsatzkräften einen zuverlässigen Zugang zu nützlichen Informationen garantieren." Die Schweiz unterstützt diese Aussage.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Durch die Abschaffung der Kennzeichnung von Tragwagen, die mit Großzetteln (Placards) oder orangefarbenen Tafeln gemäß ADR versehene Fahrzeuge befördern, hat der RID-Fachausschuss einen Schritt in Richtung Vereinfachung der Vorschriften für die Anbringung von Großzetteln (Placards) und orangefarbenen Tafeln zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene unternommen.
4. Wie sieht es bei mit Versandstücken beladenen Wagen aus? Wenn man beim Huckepackverkehr zur Anwendung der Kennzeichnungsgrundsätze des ADR, die als leichter anwendbar und unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenkennzeichnung als gleichwertig gelten, bereit ist, warum sollte man dann bei mit Versandstücken beladenen Wagen nicht genauso verfahren? Mit diesem Antrag möchte sich die Schweiz dafür aussprechen.
5. Schweden weist in seinem Dokument OTIF/RID/CE/2010/18 der 49. Tagung des RID-Fachausschusses (Luxemburg, November 2010) darauf hin, dass der Wagen bei der Beförderung von Versandstücken mit den Großzetteln (Placards) der verpackten Stoffe versehen sein muss, wohingegen im Huckepackverkehr auf dem Straßenfahrzeug angebrachte orangefarbene Tafeln ausreichen. Die Schweiz teilt die in Absatz 5 des genannten Dokuments geäußerte Ansicht, "dass Güterwagen auf dieselbe Art und Weise gekennzeichnet und bezettelt werden könnten".

Aktuelle Lage

6. Anbringung von Großzetteln (Placards)
 - ADR: Mit Versandstücken beladene Fahrzeuge müssen nicht mit Großzetteln (Placards) versehen sein (Unterabschnitt 5.3.1.5). Ausnahme: Fahrzeuge mit Versandstücken der Klassen 1 und 7.
 - RID: Die Anbringung von Großzetteln (Placards) auf beiden Längsseiten des Wagens ist für alle Klassen obligatorisch (Unterabschnitt 5.3.1.5).

Orangefarbene Kennzeichnung

- ADR: Mit Versandstücken beladene Fahrzeuge müssen vorn und hinten mit rechteckigen orangefarbenen Tafeln versehen sein (Absatz 5.3.2.1.1). Besondere Regeln gelten für unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände und für radioaktive Stoffe (Absatz 5.3.2.1.4).
- RID: Mit Versandstücken beladene Wagen müssen nicht mit orangefarbenen Tafeln versehen sein. Für radioaktive Stoffe gelten besondere Regeln (Absatz 5.3.2.1.1).

Lösungsvorschlag

7. Dem Nutzer sollte bei der Kennzeichnung der Gefahr auf mit Versandstücken beladenen Wagen die Wahl gelassen werden zwischen:
 - Großzetteln (Placards) (unverändert)oder
 - rechteckigen orangefarbenen Tafeln auf beiden Längsseiten des Wagens (neu, mit dem ADR harmonisiert).
 - o für unverpackte feste Stoffe oder Gegenstände und für radioaktive Stoffe gelten in diesem Fall die gleichen Vorschriften wie im ADR (Absatz 5.3.2.1.4),
 - o die orangefarbenen Tafeln müssen in diesem Fall die Bedingungen der Absätze 5.3.2.1.8, 5.3.2.2.1, 5.3.2.2.4 und 5.3.2.2.5 erfüllen.

Begründung

8. Ein Verlader hat beim Bundesamt für Verkehr einen Antrag eingereicht und gebeten, von der Vorschrift aus Unterabschnitt 5.3.1.5 abweichen und statt der Großzettel (Placards) an beiden Längsseiten eines Versandstückes befördernden Wagens orangefarbene Tafeln anbringen zu dürfen. Nach sorgfältiger Prüfung der Frage und Rücksprache mit den betroffenen Branchen wurde im Juni 2009 ein Abweichungsantrag für das Staatsgebiet der Schweiz akzeptiert. Bei der Umsetzung wurden keinerlei Schwierigkeiten gemeldet. Die zu diesem Zweck zu Rate gezogene Feuerwehr-Koordination Schweiz (FKS) hat die vorgeschlagene Einführung von orangefarbenen Klapptafeln mit Hinweis auf eine erhöhte Sicherheit der Einsatzkräfte unterstützt:
 - Die Harmonisierung mit der Kennzeichnung von Straßenfahrzeugen sei zu begrüßen,
 - Die Kennzeichnung von gefährlichen Gütern könne durch fest am Wagen angebrachte orangefarbene Klapptafeln besser sichergestellt werden als durch Großzettel (Placards), die entweder nicht kleben bleiben oder sich womöglich nicht mehr abnehmen lassen.
9. Derzeit profitieren acht Schweizer Unternehmen von der Ausnahmeregelung des Bundesamtes für Verkehr.
10. Das Bundesamt für Verkehr arbeitet derzeit an einer Überarbeitung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter und beabsichtigt auch, diese Abweichung für Beförderungen auf dem Staatsgebiet der Schweiz darin aufzunehmen.
11. Die Anbringung von Großzetteln (Placards) an Wagen führt zu zahlreichen Problemen (siehe Fotos):
 - schlechte Haftung des Großzettels (Placards) durch Lösen des Klebers (infolge tiefer Temperaturen, feuchter Oberflächen usw.),
 - zu große Haftfestigkeit des Großzettels (Placards), wodurch er sich nach dem Entladen nicht mehr entfernen lässt.
12. Die Verwendung einer orangefarbenen Kennzeichnung, beispielsweise in Form einer Klapptafel, wäre sehr viel einfacher.
13. Wenn der RID-Fachausschuss diesen Vorschlag prinzipiell unterstützt, könnte die Schweiz bis zur nächsten Tagung einen Textentwurf vorbereiten.

